

Amt 52

Sportstätte Flugplatz Luneort

In vorstehender Angelegenheit nehmen wir auf Ihre Schreiben vom 24.10.2011 und 21.11.2011 wie folgt Stellung:

- I. Sie bitten um Überprüfung, ob es sich bei der „Sportstätte der Flugsportvereine auf dem Flugplatz Luneort“ um eine Sportstätte handelt, die nach § 5 Abs. 4 Sportförderungsgesetz (SpfG) geschützt ist.

- II. Gemäß § 5 Abs. 4 SpfG ist die Inanspruchnahme einer Sportanlage für andere Zwecke nur zulässig, wenn Ersatzanlagen bereitgestellt werden. Voraussetzung ist somit zunächst, dass die Vereine auf dem Flugplatz eine „Sportanlage“ nutzen, bzw., dass dort eine „Sportanlage“ vorhanden ist.
 1. Gemäß § 6 Abs. 1 SpfG sind Sportanlagen im Sinne des Gesetzes insbesondere:
 1. Sportplätze und Spielflächen;
 2. Turn-, Sport- und Spielhallen;
 3. Hallen- und Freibäder, zugelassene Badestellen an Flüssen und Seen;
 4. Wassersportanlagen;
 5. Sondersportanlagen.

Wir meinen, dass hier allenfalls eine „Sondersportanlage“ in Frage kommen könnte, da Flugsport in den unter 1 – 4 der Aufzählung genannten Stätten nicht möglich ist.

2. Das Gesetz gibt in § 6 Abs. 2 des Weiteren vor, dass Sportanlagen unterschieden werden in:
 1. öffentliche Sportanlagen;

2. vereinseigene Sportanlagen;
 3. Sportanlagen sonstige anerkannter Träger;
 4. gewerbliche Sportanlagen.
- a) Eine unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 SpfG genannte „*Sportanlage sonstiger anerkannter Träger*“ kann es vorliegend nicht sein, da gemäß § 3 Abs. 1 SpfG als Träger des Sports, u. a. die Vereine, das Land Bremen und die Stadtgemeinden genannt werden, was vorliegend zutreffen könnte. Ein sonstiger anderer anerkannter Träger hinsichtlich der hier fraglichen Situation ist somit nicht ersichtlich.
- b) Zu der Möglichkeit, dass eine „*gewerbliche Sportanlage*“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 SpfG vorliegt, tragen Sie vor, dass dies nach Ihrer Ansicht zu bejahen ist, weil die Mitglieder der Flugsportvereine gegen Bezahlung Rundflüge mit Gästen und Transportflüge durchführen.

Dies sehen wir nicht so, da unter einer gewerblich genutzten Sportstätte nur eine solche zu verstehen ist, die gewerblichen Zwecken dient. So sind bei gewerblichen Sportanbietern z. B. Gesundheits-/Fitness-, Tanz- und Kampfsportangebote festzustellen, die allesamt nicht den Gemeinnützigkeitsgedanken eines Sportvereins verfolgen, sondern auf Profit durch ein Sportangebot charakterisiert sind.

Dies ist bei den hier fraglichen Flugsportvereinen nicht der Fall. Zwar ist uns die Satzung des MSC Bremerhaven nicht zugänglich, jedoch dürfte sie hinsichtlich des Zwecks des Vereins eine ähnliche Regelung erhalten wie in der Satzung des Aero-Club-Bremerhavens. Dort ist der Zweck des Vereins in § 2, Ziffer 2.1 wie folgt beschrieben:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine militärischen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.“

Somit können wir feststellen, dass es sich um eine „übliche“ Vereinssatzung eines Sportvereins handelt, in der ein auf Gewinnerzielung gerichteter Vereinszweck nicht mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren ist.

Wenn somit die Flugsportvereine gegen Bezahlung Rundflüge mit Gästen und Transportflüge durchführen, ist dies zum einen nicht mit dem Vereinszweck vereinbar, zum anderen kann dies jedoch auch nicht als Argument dafür dienen, dass es sich bei den für die Flüge genutzten Einrichtungen um „Sportanlagen“ handelt.

Die Durchführung von bezahlten Flügen für Dritte ist eine Tätigkeit „neben dem Sport“.

- c) Als weitere Möglichkeit könnte es sich um „*vereinseigene Sportanlagen*“ gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 SpfG handeln.

Hier ist nach unserer Ansicht zu unterscheiden zwischen dem was den Vereinen gehört und dem was sie zusätzlich für ihre Flüge nutzen.

- aa) Wie sie mitteilen gehören den Vereinen bzw. sind angemietet, Hangars zur Unterstellung der Flugzeuge und Flächen auf denen zum Teil eigene Flugzeug- oder Werkstatthallen aufgestellt worden sind. Hierfür haben die Vereine nach Ihrer Mitteilung regelmäßig einen Sportstättenzuschuss erhalten.

Dies mag als vereinseigene Sportanlage angesehen werden, da es zur Ausübung des Luftsportes sicherlich notwendig ist, Flugzeuge zu warten und unterzustellen, wobei allerdings mit den Hallen alleine kein Sportbetrieb möglich erscheint. Insoweit mag hierfür – aber auch nur hierfür – bejaht werden, dass es sich bei den eigenen Hallen auf angemieteten Flächen um eine vereinseigene Sportanlage handelt. Bei den angemieteten Hangars sehen wir dies im Übrigen nicht, da diese nicht dem Verein gehören.

- bb) Damit ist aber für die Flugvereine nicht zu bejahen, dass die darüber hinausgehenden notwendigen Mittel um den Flugsport auszuführen, ebenfalls vereinseigene Sportanlagen sind. Dies trifft nicht zu auf die Start- und Landebahn, den Tower, das notwendige Flugplatzpersonal etc. Hierbei handelt es sich unstreitig nicht um „vereinseigene Anlagen“, die Vereine nutzen vielmehr die Einrichtungen des Flughafenbetreibers, nämlich von der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH, die nicht Teil der Sportvereine ist.

Die Flugsportvereine haben insoweit auch ebenso wie andere Nutzer Entgelte nach der Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Bremerhaven-Luneort zu entrichten, wobei ihnen lediglich als Flugsportvereine „*die ihren Sitz am Verkehrslandeplatz Bremerhaven-Luneort haben*“ eine Pauschale gewährt wird. Auch hieraus wird deutlich, dass es sich bei den Flugplatzeinrichtungen nicht um eine „*vereinseigene Anlage*“ handelt.

- d) Schließlich bleibt zu prüfen, ob es sich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 SpfG um eine „*öffentliche Sportanlage*“ handelt. § 6 Abs. 3 SpfG regelt, dass eine Sportanlage öffentlich ist, wenn sie im Eigentum des Landes, einer Stadtgemeinde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht und *nicht einer besonderen Zweckbestimmung* gewidmet ist.

Sie teilen mit, dass der Flugplatz im Eigentum des Landes Bremen steht. Betrieben wird der Flugplatz von der Flughafenbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH.

Es könnte sich somit durchaus um eine öffentliche Sportanlage handeln, wenn sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung gewidmet ist. Eine Widmung ist die Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um davon ausgehen zu können, dass irgendein Vermögensgegenstand als sog. „öffentliche Einrichtung“ anzusehen ist. Eine solche Widmung kann ausdrücklich aber auch konkludent erfolgen.

Nach unserer Ansicht ist hier jedenfalls konkludent eine Widmung dahingehend erfolgt, dass auf dem Gelände ein Unternehmenszweck zu erfüllen ist und – wie § 1 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH aussagt – *Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Verkehrslandeplatzes für den Bedarfsluftverkehr, dessen Ausbau und Unterhaltung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte* ist. Es handelt sich somit bei dem Flugplatz um eine Einrichtung, die den besonderen Bedürfnissen des regionalen Flugverkehrs Rechnung tragen soll. Die Tatsache, dass an dem Regionalflughafen die beiden Flugsportvereine ansässig sind, ändert nach unserer Ansicht nichts daran, dass die Zweckbestimmung des Flughafens nicht darauf zielgerichtet ist, sportliche Aktivitäten zu ermöglichen, sondern diese Aktivitäten neben dem gewerblichen Verkehr (siehe Entgeltordnung) durchaus stattfinden können. Es gibt keine Widmung oder Ausweisung für sportliche Zwecke.

Aus der Tatsache, dass der Flugplatz für den Sportbetrieb genutzt wird, kann nicht geschlossen werden, dass dies eine andere Zweckbestimmung überlagert. Sicherlich nutzen die Sportvereine „auch“ den Flugplatz, weil eine Flugplatznutzung der Fliegerei immanent ist. Dies trifft jedoch auch auf andere Sportarten zu, die „öffentliche Einrichtungen“ nutzen, ohne dass dadurch diese Einrichtungen als Sportanlagen zu klassifizieren sind. So nutzen Ruderer öffentliche Gewässer, Straßenradfahrer und -läufer sowie Ralleysportler öffentliche Straße, ohne dass dadurch diese Gewässer oder Straßen zu „öffentlichen Sportanlagen“ werden.

Auch die Tatsache, dass der Flugplatz im Jahre 1957 ursprünglich vom Aero-Club Bremerhaven angelegt wurde, ändert nichts daran, dass die ursprünglich ausschließlich sportlichen Zwecken dienende Fläche seit 1964 - nach der Gründung der Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH – den Charakter geändert hat. Ob im Jahre 1964 die Umwandlung von einer Sportfläche in einer andere Fläche mit den Regelungen des Sportförderungsgesetzes vereinbar war, bedarf keiner Erörterung, da das Sportförderungsgesetz erst im Jahre 1976 in Kraft trat.

Wir sind somit der Ansicht, dass es sich bei dem Regionalflughafen Bremerhaven-Lüneort nicht um eine „öffentliche Sportanlage“ im Sinne des Sportförderungsgesetzes handelt, weil der Regionalflughafen einer besonderen Zweckbestimmung gewidmet worden ist, nämlich der Realisierung von Bedarfsflugverkehr, unabhängig davon, welchen Charakter dieser Flugverkehr hat. Die Nutzung der Einrichtung für sportliche Zwecke steht den Vereinen offen, diese unterliegen jedoch denselben Regularien wie private oder gewerbliche Nutzer. Diese allgemeine Zweckbestimmung der Flughafenanlagen überwiegt nach unserer Ansicht gegenüber der auf rein sportliche Nutzung ausgerichteten Inanspruchnahme der Anlagen.

III. Als Ergebnis können wir somit feststellen, dass der Regionalflughafen Bremerhaven-Lüneort keine „Sportanlage“ im Sinne des Sportförderungsgesetzes ist, somit bei einer Inanspruchnahme für andere Zwecke eine Ersatzanlage nicht bereit gestellt werden muss; allenfalls hinsichtlich der im Eigentum der Vereine stehenden Hallen könnte – da diese dem Sportbetrieb dienen – eine Ersatznotwendigkeit ergeben. Es soll insoweit dahinstehen, ob allein mit den Hallen ein Sportbetrieb möglich ist.

Eine Ersatzbeschaffung für die Halle bedeutet jedoch nicht, dass eine Realisierung von Flugverkehr damit einhergehen muss.

IV. Herr Witt vom Amt 20 hat uns im Hinblick auf den von Ihnen erteilten Prüfauftrag gebeten, ihm eine Durchschrift unserer Stellungnahme zuzuleiten. Dies haben wir mit gleicher Post getan.

Im Auftrag

M e y e r